

**HINWEISGEBERSYSTEM**  
**RICHTLINIE NACH HINSCHG UND**  
**VERFAHRENSORDNUNG FÜR DAS BESCHWERDEVERFAHREN NACH LKSG**

**Inhalt**

I.	Allgemein.....	1
1.	Zielsetzung .....	1
2.	Anwendungsbereich .....	3
3.	Begriffsbestimmungen.....	3
II.	Schutz der Hinweisgeber .....	4
III.	Gegenstand der Meldungen.....	5
IV.	Abgabe der Meldungen.....	6
1.	Meldewege .....	6
2.	Meldungsabgabe .....	7
V.	Bearbeitung der Meldungen .....	8
1.	Zuständigkeit für Entgegennahme von Meldungen .....	8
2.	Eingang und Dokumentation von Meldungen.....	8
3.	Prüfung der Meldungen.....	8
4.	Zuständigkeit.....	9
5.	Gang der Untersuchung .....	10
6.	Analyse .....	10
7.	Abschluss der Untersuchung und ggf. Einleitung von Folgemaßnahmen .....	11
8.	Datenschutz .....	12
<b>VI.</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>12</b>

**I. Allgemein**

**1. Zielsetzung**

Integrität und gesetzes- sowie regelkonformes Verhalten (Compliance) genießen bei der badenova AG & Co. KG und ihren Konzerngesellschaften (nachfolgend: badenova Konzern) höchste Priorität. Dies bildet die Grundlage für eine gute Reputation, das Vertrauen

der Geschäftspartner, das Wohlergehen aller Mitarbeitenden<sup>1</sup> sowie einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg.

Dies erfordert in besonderer Weise auch die Aufmerksamkeit aller Mitarbeitenden und deren Bereitschaft, entsprechende Verdachtsmomente zu melden. Daher hat der badenova Konzern ein modernes Hinweisgebersystem implementiert, welches Hinweisgebern nach dem **Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)** die Möglichkeit bietet, vertrauliche Meldungen über Compliance-Verstöße abzugeben. Somit ist eine transparente, zügige sowie objektive Aufklärung sicherstellt. Meldungen nach dem HinSchG können über das eingesetzte webbasierte Tool *supplier OS* der Firma OSAPIENS abgegeben werden. (Siehe hierzu auch Punkt IV).

Des Weiteren soll das implementierte Hinweisgebersystem dazu dienen, Hinweise auf menschenrechtsbezogene und umweltbezogene Pflichtverletzungen oder Risiken aufzuklären, die durch das wirtschaftliche Handeln der badenova AG & Co. KG einschließlich aller mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind. Das Hinweisgebersystem dient demnach auch der Abgabe von vertraulichen Meldungen im Rahmen des Beschwerdeverfahren im Sinne des **Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)** für potenzielle Hinweisgeber entlang der Lieferkette. Diese Richtlinie ist somit zugleich Verfahrensordnung nach § 8 Abs. 2 LkSG. Meldungen nach dem LkSG können ebenfalls über das eingesetzte webbasierte Meldeportal *supplier OS* der Firma OSAPIENS abgegeben werden. (Siehe hierzu auch Punkt IV).

Mit der Einführung des vorliegenden Hinweisgebersystems ist die Erwartung verbunden, dass hiervon in verantwortungsvoller Weise Gebrauch gemacht wird; das Hinweisgebersystem soll ausschließlich zur Meldung von Verstößen und Risiken genutzt werden.

Hinweisgeber leisten einen wichtigen Beitrag zur frühzeitigen Aufdeckung, Ahndung und damit letztlich auch der Prävention von Verstößen; sie tragen damit maßgeblich zum Schutz des Unternehmens bei. Hinweisgeber haben infolge ihrer Meldung keine Nachteile zu befürchten und werden vor Repressalien oder auch entsprechenden Androhungen geschützt.

Zu diesem Zweck fasst die vorliegende Richtlinie / Verfahrensordnung die zentralen Verfahrensregeln des Hinweisgebersystems und des Beschwerdeverfahrens des badenova Konzerns zusammen und trifft verbindliche Vorgaben zum Schutz von Hinweisgebern.

---

<sup>1</sup> Soweit personenbezogene Bezeichnungen in männlicher Form aufgeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## 2. Anwendungsbereich

Die Konzerngesellschaften nutzen nach Maßgabe dieser Richtlinie / Verfahrensordnung das gleiche Hinweisgebersystem der badenova AG & Co. KG.

Die Möglichkeit der Meldung von festgestellten oder vermuteten Verstößen oder Risiken steht neben den Mitarbeitenden, Praktikanten, oder Angehörigen von Mitarbeitenden ausdrücklich auch Mitarbeitenden von Geschäftspartnern des badenova Konzerns und sonstigen Personen offen, die einen direkten oder indirekten Bezug zum badenova Konzern haben. Das nachfolgend beschriebene System findet auf alle eingegangenen Meldungen nach dem HinSchG und dem LkSG gleichermaßen Anwendung, soweit nicht abweichend geregelt.

## 3. Begriffsbestimmungen

Verstöße meint alle Verstöße gegen geltendes EU-Recht und die geltenden nationalen Gesetze, menschenrechtliche und umweltbezogene Pflichtverletzungen sowie alle gewichtigen Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder sonstige interne Regelwerke des badenova Konzerns (insb. Zuwendungsrichtlinie oder sonstige Richtlinien), im Zusammenhang mit oder aus Anlass einer Tätigkeit für den badenova Konzern (vgl. III).

Risiken meint menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken, die durch das wirtschaftliche Handeln der badenova AG & Co. KG einschließlich aller mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind.

Informationen über Verstöße oder Risiken liegen vor, wenn Kenntnis von Verstößen oder Risiken besteht oder jedenfalls begründete, auf Tatsachen gestützte Verdachtsmomente hierfür vorliegen.

Meldungen sind Mitteilungen von Informationen über (mögliche) Verstöße oder Risiken an die in Kapitel IV. definierten internen Meldestellen.

Hinweisgeber sind alle Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder in sonstiger Weise Informationen über Verstöße oder Risiken erlangt haben und diese melden.

Betroffene sind jene Personen, die durch die eingegangene Meldung belastet werden.

Repressalien sind mit der beruflichen Tätigkeit in Zusammenhang stehenden Handlungen/Unterlassungen, die eine Reaktion auf eine Meldung sind und für den Hinweisgeber einen ungerechtfertigten Nachteil bedeuten (können).

## II. Schutz der Hinweisgeber

Hinweisgeber, die redlicherweise und in gutem Glauben Verstöße oder Risiken melden, werden geschützt. Zu diesem Zweck werden insbesondere folgende Schutzmechanismen implementiert:

- ***Vertraulichkeitsgebot***

Die Vertraulichkeit der Identität der Hinweisgeber wird gewahrt. Ihre Identität darf ohne deren Einwilligung ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, bekannt werden. Gleiches gilt auch für die Identität der Betroffenen oder jener Personen, die sonst in der Meldung genannt werden, es sei denn, die Weitergabe ist im Rahmen einer internen Untersuchung oder zur Ergreifung von Folgemaßnahmen notwendig.

Das Vertraulichkeitsgebot gilt nicht für Hinweisgeber, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße melden. Ausnahmen von der Vertraulichkeit bestehen weiterhin, wenn Behörden oder Gerichte die Weitergabe bestimmter Informationen fordern; der Hinweisgeber wird vorab über die Weitergabe seiner Identität informiert, es sei denn, dass die jeweilige Behörde oder das Gericht mitgeteilt haben, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden.

- ***Schutz vor Repressalien***

Hinweisgeber werden vor Repressalien geschützt. Benachteiligungen, Anfeindungen und sonstige Nachteile für Hinweisgeber sind ebenso verboten wie entsprechende Androhungen oder Versuche und werden ggf. arbeitsrechtlich sanktioniert. Wendet sich ein Hinweisgeber wegen solcher Beeinträchtigungen an die für ihn zuständige Melde- oder Untersuchungsstelle oder an das Compliance-Office, ist ihm sofortige Unterstützung zu gewähren.

Dies gilt nicht für Hinweisgeber, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Meldungen abgeben; gegen diese können arbeits- und ggf. strafrechtliche Sanktionen ergriffen und Schadensersatzforderungen geltend gemacht werden.

- ***Keine Verantwortlichkeit für Beschaffung, Zugriff und Weitergabe der Informationen***

Der badenova Konzern wird den Hinweisgeber weder für die Beschaffung noch den Zugriff auf die gemeldeten Informationen verantwortlich machen, sofern nicht die Beschaffung oder der Zugriff per se eine Straftat darstellen (z.B. Hausfriedensbruch, Ausspähen von Daten). Ebenso wenig wird der Hinweisgeber für die Weitergabe verantwortlich gemacht, sofern er diese Weitergabe zur Aufdeckung eines Verstoßes oder Risikos für erforderlich erachten durfte.

### **III. Gegenstand der Meldungen**

Über das Hinweisgebersystem sollen ausschließlich tatsächliche bzw. vermutete Verstöße gegen geltende Gesetze sowie darüber hinaus auch alle gewichtigen Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder andere interne Vorschriften des badenova Konzerns gemeldet werden. Gewichtig ist ein Verstoß insbesondere dann, wenn dieser Sicherheits-, Haftungs- oder Reputationsrisiken für den badenova Konzern nach sich ziehen kann. Bei Anhaltspunkten für nicht gewichtige Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder andere interne Vorschriften sollte das Gespräch mit der direkten Führungskraft gesucht werden. Ferner ist das Hinweisgebersystem nicht für die Meldung von alltäglichen Problemen mit Kolleginnen und Kollegen oder Führungskräften vorgesehen. In diesen Fällen steht z. B. der Betriebsrat zur Verfügung. In Bezug auf Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 DSGVO (sog. Datenschutzverletzungen) sind zusätzlich die unternehmensinternen Meldewege in Bezug auf Datenschutzverletzungen zwingend zu beachten und einzuhalten.

Verstöße sollen demnach insbesondere in den folgenden Fällen gemeldet werden:

- Korruption / Bestechung
- Verstöße gegen Kartell- und Wettbewerbsgesetze, insbesondere Vergabevorschriften
- Fälle verbaler und nonverbaler, physischer oder sexueller Belästigung, Mobbing, Diskriminierung oder Gewalt am Arbeitsplatz
- Verstöße gegen arbeitsrechtliche Vorschriften, Regelungen zur Arbeitssicherheit sowie zum Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Verletzung von Menschenrechten
- Fraud, z.B.: Betrug, Untreue

- Fälle des Diebstahls, der Beschädigung, der Unterschlagung oder des Missbrauchs von Vermögenswerten des Unternehmens
- Verstöße gegen eine ordnungsgemäße Buchführung, Rechnungslegung und Finanzberichterstattung
- Verstöße gegen steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Vorschriften
- Verletzung der Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums
- Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften
- Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstigen vertraulichen Informationen
- Verstöße gegen Umweltschutzvorschriften, umweltbezogene Pflichten oder erhebliche Verschwendung von natürlichen Ressourcen
- Interessenkonflikte
- Sonstige gewichtige Verstöße gegen geltendes Recht, den Verhaltenskodex und/oder sonstige interne Vorschriften.

Darüber hinaus können über das Hinweisgebersystem auch Meldungen über menschenrechtliche oder umweltbezogene Pflichtverletzungen und Risiken gemacht werden, die durch das wirtschaftliche Handeln der badenova AG & Co. KG einschließlich aller mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferers entstanden sind. Es steht damit als Beschwerdestelle im Sinne des § 8 LkSG auch potenziellen Hinweisgebern entlang der Lieferkette zur Verfügung.

#### **IV. Abgabe der Meldungen**

##### **1. Meldewege**

Hinweisgeber **können** Meldungen über Compliance-Verstöße, die keine menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstöße oder Risiken i.S.d. LkSG zum Gegenstand haben, über die interne Meldestelle (Compliance-Office) abgeben. Unabhängig davon steht dem Hinweisgeber auch die Möglichkeit offen, sich unter [https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html) an die externe Meldestelle beim Bundesamt für Justiz zu wenden. Der badenova Konzern ermutigt alle Mitarbeitenden, solche Meldungen grundsätzlich nur an die interne Meldestelle

(Compliance-Office) abzugeben, damit eine schnellstmögliche Aufklärung gewährleistet werden kann und etwaige Verstöße unverzüglich abgestellt werden können.

Für Meldungen von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstößen oder Risiken (Beschwerdeverfahren im Sinne des LkSG) steht unternehmensseitig ausschließlich die interne Meldestelle (Compliance-Office) zur Verfügung.

Die Abgabe einer Meldung kann persönlich, telefonisch oder schriftlich an die interne Meldestelle (Compliance-Office) erfolgen. Schriftliche Meldungen an die interne Meldestelle können über das für den badenova Konzern eingesetzte webbasierte Tool *supplier OS* der Firma OSAPIENS an die interne Meldestelle (Compliance-Office) abgegeben werden. Dieses ist unter folgender, auch öffentlich zugänglicher, URL-Adresse zu erreichen:

<https://prod.osapiens.cloud/portal/portal/webbundle/supplier-os-hub/supplier-os-hub/public-access-app/complaint.html#/public/hub/badenovanetze/DEFAULT/complaint/new>

Die Abgabe von Meldungen über das Tool *supplier OS* erfolgt verschlüsselt und sicher. Auf Wunsch des Hinweisgebers kann über das Tool *supplier OS* auch ein persönliches Treffen mit dem zuständigen Ansprechpartner der Meldestelle vereinbart werden. Bei der Abgabe von Meldungen außerhalb des Tools *supplier OS* kann die vom Gesetzgeber geforderte Vertraulichkeit nicht gewährleistet werden.

## 2. Meldungsabgabe

Die Abgabe von Meldungen erfolgt über eine Eingabemaske im Tool *supplier OS* und ist dort in mehreren Sprachen möglich. Auf Wunsch können dort auch Dateien oder Sprachnachrichten hochgeladen werden.

Meldungen müssen stets wahrheitsgemäß, objektiv und unvoreingenommen sein sowie ausreichend Informationen enthalten, damit eine Prüfung und ggf. Untersuchung eingeleitet werden kann.

Meldungen können auch anonym abgegeben werden.

Bei der Abgabe von Meldungen ist ganz besonders darauf zu achten, dass die gemeldeten Informationen nach Art und Umfang eine sachgemäße Prüfung und Aufklärung des Hinweises ermöglichen. Die Meldung muss insbesondere ausreichend detailliert und konkretisiert sowie verständlich und nachvollziehbar sein, um die Einleitung von Untersuchungsmaßnahmen zu ermöglichen. Andernfalls kann der Meldung nicht nachgegangen werden.

Das Tool *supplier Os* bietet jedem Hinweisgeber (insbesondere auch bei anonymen Meldungen) die Möglichkeit an, freiwillig ein sicheres elektronisches Postfach für die weiterführende geschützte Kommunikation einzurichten. Die Einrichtung eines solchen Postfachs wird empfohlen, um etwaige erforderliche Nachfragen zu eingegangenen Meldungen zu ermöglichen.

## **V. Bearbeitung der Meldungen**

### **1. Zuständigkeit für Entgegennahme von Meldungen**

Zur Entgegennahme und Bearbeitung von Meldungen ist grundsätzlich die interne Meldestelle (Compliance-Office) zuständig. Alle über das Tool *supplier OS* abgegebenen Meldungen werden automatisch an die interne Meldestelle (Compliance Office) weitergeleitet. Dies betrifft zunächst auch Meldungen, die einer Konzerngesellschaft zuzurechnen sind.

### **2. Eingang und Dokumentation von Meldungen**

Die Hinweisgeber erhalten spätestens nach sieben Tagen eine Bestätigung der internen Meldestelle (Compliance-Office) über den Eingang der Meldung.

Alle eingehenden Meldungen werden in dauerhaft abrufbarer Weise unter Beachtung der Vertraulichkeit dokumentiert. Die systemseitige Dokumentation erfolgt innerhalb des Beschwerdebereiches des Tools *supplier OS*.

Sofern ein Hinweisgeber ein persönliches Treffen mit der internen Meldestelle (Compliance-Office) wünscht, wird das Gespräch durch ein Protokoll dokumentiert, wenn der Hinweisgeber hiermit einverstanden ist. Der Hinweisgeber erhält Gelegenheit, den Vermerk bzw. das Protokoll nach Erstellung zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Nach der Fertigstellung bestätigt der Hinweisgeber die Vollständigkeit und Richtigkeit des Vermerks bzw. des Protokolls durch seine Unterschrift. Diese Dokumentation der Meldung wird grundsätzlich drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht. Es gelten die Regelungen des Löschkonzepts.

### **3. Prüfung der Meldungen**

Die interne Meldestelle (Compliance-Office) nimmt zunächst eine Schlüssigkeitsprüfung vor. Es wird geprüft, ob der in der Meldung geschilderte Sachverhalt rein faktisch vorliegen kann (Plausibilisierung) und ausreichend konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für einen (möglichen) Verstoß oder ein Risiko vorliegen, an die eine Untersuchung anknüpfen kann (Substantiierung).



Bei Bedarf, insbesondere bei Meldungen zu Verstößen und Risiken nach dem LkSG, wird der Sachverhalt mit den Hinweisgebern erörtert. Über die Möglichkeit eines im Tool *supplier OS* einzurichtenden Beschwerde-Account oder über eine systemseitig erstellte Beschwerde-ID können Rückfragen an den Hinweisgeber auf Wunsch jederzeit auch anonym adressiert und weitere Informationen zum gemeldeten Sachverhalt eingeholt oder vom Hinweisgeber proaktiv gemeldet werden. Auf Wunsch des Hinweisgebers kann eine Erörterung alternativ auch im Rahmen eines persönlichen Treffens erfolgen (vgl. Ziffer A.V.2.).

- Keine Plausibilität oder Substantiiertheit: Wird festgestellt, dass es der Meldung an Plausibilität oder Substantiiertheit fehlt, wird die Prüfung durch die interne Meldestelle (Compliance-Office) abgeschlossen und das Ergebnis dokumentiert. Der Hinweisgeber wird hierüber informiert.
- Plausibilität und Substantiiertheit: Liegt eine plausible und substantiierte Meldung vor, so wird die geprüfte Meldung, bei Meldungen zu einer Konzerngesellschaft, über das Tool *supplier OS* an den Compliance-Verantwortlichen der betroffenen Konzerngesellschaft weitergeleitet. Sollten darüber hinaus weitere Stellen involviert sein, werden diese ebenfalls mit eingebunden. Meldungen betreffend der badenova AG & Co. KG verbleiben zur weiteren Bearbeitung bei der internen Meldestelle (Compliance-Office).

#### 4. Zuständigkeit

Liegt eine plausible und substantiierte Meldung vor, ist bei Meldungen zu einer Konzerngesellschaft der Compliance-Verantwortliche der betroffenen Konzerngesellschaft, oder bei Meldungen betreffend der badenova AG & Co.KG die interne Meldestelle (Compliance-Office), für die weitere Bearbeitung der Meldung zuständig und veranlasst die erforderlichen Maßnahmen. Bei plausiblen und substantiierten Meldungen zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verstößen oder Risiken (Beschwerdeverfahren im Sinne des LkSG) ist zentral die interne Meldestelle (Compliance-Office) zuständig.

Sofern eine weitere Aufklärung des Sachverhalts erforderlich ist, beauftragt der Compliance-Verantwortliche der betroffenen Konzerngesellschaft grundsätzlich die interne Meldestelle (Compliance-Office) mit der Koordination und Durchführung der Untersuchung. Dabei werden die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere an die Sicherstellung der Vertraulichkeit und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet. Die Compliance-Verantwortlichen sowie die Mitarbeiter des Compliance-Office sind im Rahmen ihrer Tätigkeit unabhängig. Es wird jeweils sichergestellt, dass potenzielle Interessenkonflikte bei der Sachverhaltsaufklärung ausgeschlossen werden.

Soweit ausnahmsweise ein potenzieller Interessenkonflikt besteht, wird die interne Meldestelle (Compliance-Office) hierauf angemessen reagieren, was eine Abweichung von dem hier beschriebenen Verfahren erforderlich machen kann.

## 5. Gang der Untersuchung

Ziel der Untersuchung ist es festzustellen, ob der durch eine Meldung adressierte (mögliche) Verstoß / oder das durch eine Meldung adressierte Risiko vorliegt oder nicht.

Zu diesem Zweck können der Compliance-Verantwortliche der betroffenen Konzerngesellschaft und/ oder die interne Meldestelle (Compliance-Office) bei Bedarf insbesondere betroffene Personen kontaktieren, Interviews durchführen sowie notwendige Dokumente anfordern und einsehen.

Alle Untersuchungsmaßnahmen halten sich an den Rahmen des Untersuchungsauftrages, der durch die Meldung und die darin aufgeführten Verdachtsmomente definiert wird. Es gibt keine Untersuchungen "ins Blaue hinein".

Untersuchungen werden neutral und objektiv unter Beachtung der Unschuldsvermutung durchgeführt. Dabei wird sowohl be- als auch entlastenden Anhaltspunkten nachgegangen, sofern diese der weiteren Sachverhaltsaufklärung dienen.

Betroffene werden über eine gegen sie geführte Untersuchung und ihre Rechte nach den geltenden Datenschutzgesetzen informiert, sofern und solange dies den Untersuchungszweck nicht gefährdet. Betroffenen wird zudem die Möglichkeit gegeben, sich zu den gegen sie bestehenden Verdachtsmomenten zu äußern und hierzu Stellung zu nehmen (Grundsatz des rechtlichen Gehörs). Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse werden bei der Beurteilung des Sachverhalts und der Entscheidung über Folgemaßnahmen berücksichtigt.

Die interne Meldestelle (Compliance-Office) kann für die Untersuchung externe Unterstützung (z.B. durch Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer, sonstige Experten) beauftragen, sofern dies im Hinblick auf eine angemessene Sachverhaltsaufklärung angezeigt und notwendig erscheint.

## 6. Analyse

Zum Abschluss der Untersuchung prüft der Compliance-Verantwortliche der betroffenen Konzerngesellschaft und/ oder die interne Meldestelle (Compliance-Office), ob der Hinweis bzw. die im Rahmen der Untersuchung erhaltenen Informationen Defizite oder Schwachstellen in den implementierten Abläufen, Prozessen oder dem Compliance Management System offenbart haben. Sofern dies der Fall ist und die

Defizite/Schwachstellen auch weiterhin bestehen, sind die notwendigen Abhilfemaßnahmen zu veranlassen.

## 7. Abschluss der Untersuchung und ggf. Einleitung von Folgemaßnahmen

Eine Untersuchung wird abgeschlossen, wenn

- (1) entweder ausreichende Sachverhaltserkenntnisse vorliegen, um das Nichtvorliegen des durch eine Meldung adressierten (möglichen) Verstoßes zuverlässig beurteilen zu können oder
- (2) ausreichende Sachverhaltserkenntnisse vorliegen, um das Vorliegen des durch eine Meldung adressierten (möglichen) Verstoßes zuverlässig beurteilen zu können oder
- (3) eine weitere Sachverhaltsaufklärung mit vertretbaren Mitteln nicht möglich oder unverhältnismäßig erscheint.

Nach Abschluss der Untersuchung verfassen der Compliance-Verantwortliche der betroffenen Konzerngesellschaft und/ oder die interne Meldestelle (Compliance-Office) einen schriftlichen Untersuchungsbericht. Dieser enthält eine Schilderung des ermittelten Sachverhalts und das (begründete) Untersuchungsergebnis, ob und warum sich der Verdacht bestätigt hat oder nicht bzw. warum eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht angezeigt war.

Bei Bestätigung des Hinweises hat die interne Meldestelle (Compliance-Office) den Untersuchungsbericht außerdem, wenn Mitarbeitende von der Meldung betroffen sind, an die zuständige Personalabteilung weiterzuleiten und gemeinsam mit dem Zuständigen der Personalabteilung zu prüfen, ob und ggf. welche personellen, haftungsrechtlichen und/oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen im konkreten Fall ergriffen werden sollen. Die (begründete) Empfehlung hierzu ist ebenfalls im Untersuchungsbericht aufzunehmen.

Der Untersuchungsbericht wird ferner zur Beratung und abschließenden Entscheidung über Folgemaßnahmen der Geschäftsführung der betroffenen Konzerngesellschaft und/oder dem Vorstand oder – bei einem Interessenkonflikt – dem Vorsitzenden des für die Überwachung der Geschäftsführung / des Vorstands zuständigen Organs vorgelegt. Die Identität des Hinweisgebers darf im Bericht nicht offengelegt werden. Die Entscheidung ist im Untersuchungsbericht zu ergänzen.

Nach abschließender Bewertung eines Hinweises wird dem Hinweisgeber das Untersuchungsergebnis über das Tool *supplier OS* durch die interne Meldestelle (Compliance-Office) mitgeteilt, sofern keine sachlichen Gründe gegen eine Mitteilung sprechen. Der

Untersuchungsbericht wird dem Hinweisgeber nicht übermittelt. Der Hinweisgeber erhält spätestens drei Monate nach Eingang des Hinweises oder, wenn der Eingang des Hinweises nicht spätestens nach sieben Tagen bestätigt würde, spätestens drei Monate und sieben Tage nach Eingang des Hinweises eine Rückmeldung, insbesondere zur Einleitung einer Untersuchung oder sonstigen möglichen Folgemaßnahmen. Im Fall von Verstößen oder Risiken nach dem LkSG kann dem Hinweisgeber in geeigneten Fällen ein Verfahren zur einvernehmlichen Beilegung (§ 8 Abs. 1 S. 5 LkSG) angeboten werden.

Auch der Betroffene wird über das Untersuchungsergebnis – vorbehaltlich entgegenstehender sachlicher Gründe, etwa ein laufendes Ermittlungsverfahren oder die Natur der Meldung nach dem LkSG – informiert. Bestätigt sich der in der Meldung adressierte (mögliche) Verstoß im Rahmen der Untersuchung nicht, so wird dies auf Wunsch des Betroffenen auch gegenüber dessen Vorgesetzten oder in seinem Beschäftigungsumfeld klargestellt und werden bestehende Verdachtsmomente ausgeräumt (Rehabilitation).

## 8. Datenschutz

Sofern im Rahmen der Bearbeitung der Meldungen personenbezogene Daten verarbeitet werden, erfolgt dies unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Der badenova Konzern hat über die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Bearbeitung von Meldungen zu informieren.

- Soweit es um die Meldung von Gesetzesverstößen geht, ist der badenova Konzern zur Verarbeitung nach Art. 6 (1) c) der EU-Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") in Verbindung mit dem deutschen Gesetz zur Umsetzung der Hinweisgeberrichtlinie EU 2019/1937 (Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden – "**HinSchG**" ) verpflichtet.
- Soweit es um die Verarbeitung anderer Meldungen geht, ist die Rechtsgrundlage Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO; das berechnigte Interesse des badenova Konzern besteht in der Einhaltung von Integrität und regelkonformen Verhalten (Compliance) wie oben in Ziffer I.1 beschrieben.

## VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 02.07.2023 in Kraft.

\*\*\*